

Antrag der Gruppe der AfD**Änderung der Geschäftsordnung im Hinblick auf den Fraktionsstatus einer Partei**

Das Bremische Abgeordnetengesetz (BremAbgG) und die Geschäftsordnung stammen aus einer Zeit (vor 2003), in der es in der Bremischen Bürgerschaft genau 100 Sitze gab. 5 % der Wählerstimmen waren fünf Sitze und somit hatte die gewählte Partei Fraktionsstatus.

Die Anzahl der Sitze wurde erstmalig in der 16. Legislaturperiode (2003 bis 2007) von 100 auf 83 Sitze verringert.

Die Verringerung der Sitze wurde durch die Anpassung des Wahlgesetzes realisiert. Die Geschäftsordnung (GO) und das Bremische Abgeordnetengesetz wurden nicht geändert. Das führt in einigen Regelungen der Geschäftsordnung zu nicht plausiblen Ergebnissen.

So benachteiligt die Geschäftsordnung Parteien, die landesweit über 5 % der Wählerstimmen auf sich vereinigt haben, aber trotzdem keinen Fraktionsstatus errungen haben. Diese Parteien haben lediglich Gruppenstatus und sind Politiker zweiter Klasse, da es einen erheblichen finanziellen und politischen Unterschied zwischen Gruppenstatus und Fraktionsstatus gibt.

Die Geschäftsordnung ist so anzupassen, dass

- a) eine Partei die landesweit mehr als 5 % der Wählerstimmen auf sich vereinigt hat, als Fraktion zu behandeln ist.
- b) die Unterscheidung zwischen Fraktionen und Gruppen in angemessener Weise anhand der prozentualen Größe der Gruppe zur Gesamtgröße des Parlaments stattfindet.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

In den § 7 Absatz 1 Geschäftsordnung wird nach Satz 1 folgende Ergänzung als Satz 2 eingefügt:

„Es können auch vier Abgeordnete einer Partei eine Fraktion bilden, wenn diese Partei landesweit über 5 % der Wählerstimmen auf sich vereinigt hat.“

Aus dem ursprünglichen Satz 2 wird Satz 3 und aus Satz 3 wird Satz 4.

Begründung

Zur Begründung zitieren wir das Bundesverfassungsgericht:

„Soweit sich vor dem Hintergrund einer jahrzehntelangen Praxis im Bund und in den Ländern verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Heraufsetzung der Fraktionsmindeststärke über 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Abgeordneten ergeben können (. . .), beruht dies nicht auf dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, sondern folgt aus dem Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbefugnis der Abgeordneten (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG])“. BVerfGE 84, 304.

Genau dieses ist hier geschehen. Die Voraussetzung für die Bildung einer Fraktion geht weit über die 5-%-Hürde. Die AfD hat mit 5,5 % der Stimmen landesweit kei-

nen Fraktionsstatus und weit weniger Mitwirkungsrechte, wie z. B. eine fiktive Partei, die in Bremen 5 % und Bremerhaven 5 % der Stimmen erzielt hat.

Durch die jetzige Geschäftsordnung werden die Mitwirkungsbefugnisse der unter Nummer 1 a) genannten Mitglieder einer Partei in ihren Rechten nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verletzt.

Piet Leidreiter,
Christian Schäfer und Gruppe der AfD